



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer  
für Arbeiter und Angestellte

Präsidium des Nationalrates  
Dr-Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	64-GE/1993
Datum:	13. OKT. 1993
Verteilt	15. Okt. 1993

Prinz-Eugen-Straße 20-22  
A-1041 Wien, Postfach 534  
☎ (0222) 50165

*Dr. Hajek*

Ihr Zeichen

-

Unser Zeichen

SP-ZB-2611

Bearbeiter/in

Mag Ziniel

☎ DW 2384

FAX 2478

Datum

11.10.1993

Betreff:

Bundesgesetz, mit dem das  
Behinderteneinstellungsgesetz, das  
Kriegsopferversorgungsgesetz 1957,  
das Opferfürsorgegesetz, das Impf-  
schadengesetz und das Bundes-  
pflegegeldgesetz geändert wird

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Der Direktor:

iA

*Heinz Vogler*

Mag Heinz Vogler



*Georg Gröss-Ziniel*

Mag Georg Gröss-Ziniel

Beilagen



*aktiv für Sie*

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales  
Stubenring 1  
1010 Wien

Bundeskammer  
für Arbeiter und Angestellte

Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

☎ (0222) 50165

<i>Ihr Zeichen</i>	<i>Unser Zeichen</i>	<i>Bearbeiter/in</i>	 <i>DW</i>	<i>2384</i>	<i>Datum</i>
ZI 42.005/5-6/93	SP-2611	Mag Ziniel	FAX	2478	30.09.93

*Betreff:*

Bundesgesetz, mit dem das  
Behinderteneinstellungsgesetz, das  
Kriegsopferversorgungsgesetz 1957,  
das Opferfürsorgegesetz, das Impfschadengesetz und das Bundespflegegeldgesetz geändert werden

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf wird seitens der Bundesarbeitskammer folgende Stellungnahme abgegeben:

### 1. Art I, Z 1 und 2

Die in den Erläuterungen dargelegte Begründung für eine rückwirkend in Kraft gesetzte Verordnung (§ 9 Abs 2, § 9 a) kann ohne weiteres nachvollzogen werden.

Dagegen bestehen auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken, da dem Erfordernis der gesetzlichen Ermächtigung mit dem vorliegenden Entwurf ausdrücklich Rechnung getragen wird.

Dies gilt auch für Art II, III, IV und V.

2. **Art I, Z 3**

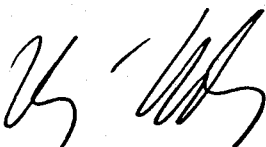
Durch diese Änderung wird eine begrüßenswerte Klarstellung getroffen.

3. **Art I, Z 4 und 5**

Die ausdrückliche Verankerung einer Konzernbehindertenvertrauensperson wird vorbehaltlos unterstützt.

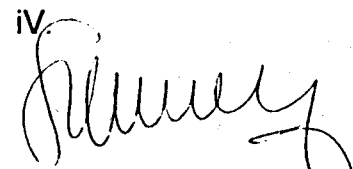
Allenfalls wäre in den Erläuterungen klarzustellen, daß sich das Erfordernis der Kundmachung im Unternehmen (Konzern) auch auf jene Fälle bezieht, wo in einem Unternehmen lediglich eine Behindertenvertrauensperson bzw im Konzern eine Zentralbehindertenvertrauensperson gewählt wurde (§ 22 a Abs 11, 3. Satz, § 22 a Abs 13, 3. Satz). Die in den übrigen Betrieben (Unternehmungen) beschäftigten behinderten Arbeitnehmer wären somit darüber informiert, daß derartige Funktionen ausgeübt werden.

Der Präsident:

  
Mag Heinz Vogler



Der Direktor:

iv  
  
Dr Bernhard Schwarz